

Rechtsprechung des BFG zum UStG

- Trends
- Überblick

- Erkenntnisse des BFG zum UStG: 1.600
- ...mit Rechtssatz: 180 (dort auch viele Revisionen)
- Amtsrevisionen: 40
- Parteienrevisionen: 80
- VwGH dazu (nicht sehr aussagekräftig, bisher;):
 - Aufhebungen: 10
 - Abweisungen: 3
 - Zurückweisungen: 9, keine Rechtsfrage von ...Bedeutung

- Hohe Anforderung an Kenntnisse des Unionsrechtes und der EuGH-Rspr.
 - Rechnungsmerkmale, Nachweise bei igL und Exporten
 - Unechte Steuerbefreiungen
 - Vertrauensschutz und Missbrauchsverbot
 -
 - Relativ wenig Vorabentscheidungsersuchen: **RE/7100001/2015** (zur Frage der Unternehmereigenschaft von personell und wirtschaftlich verflochtenen, aber eigenständig auftretenden Personen- und Kapitalgesellschaften und zur Frage der Anwendbarkeit der luf Pauschalierung: Ist das Kriterium der Betriebsgröße auf die einzelne Ges oder auf das Gesamtgebilde anzuwenden ?
Entscheidung des **EuGH vom 12.10.2016, Rs C-340/15, Christine Nigl**: Es liegen eigenständige, nach Außen auf eigenes Risiko auftretende Unternehmen vor
 - und ein **Ersuchen in Ausarbeitung zum Reihengeschäft**
- Einheitlichkeit der Rechtsprechung des BFG zum UStG
 - Falls Widerspruch Hinweis in der Findok durch Bereichsredaktion
 - Achtung: abweichender Sachverhalt: zB Wetteinsatz bei Tippgemeinschaften: durchlaufender Posten ?

- **Viele „Fortsetzungsgeschichten“**
 - Vermietung GesmbH an Geser; Stiftung an Stifter,....
 - Seeling
 - Kreisverkehr, Anbindungsstraßen
 - Liebhaberei, insbes. bei kleiner Vermietung
 - Erforderliche Nachweise bei igL und Exporten
 - Vertrauensschutz und Missbrauchsverbot
 -
- **In der Literatur viel diskutierte Fälle (nur wenig oder gar nicht beim BFG 😊)**
 - Reihengeschäfte und Karussellbetrug
 - Organschaft nach EuGH Larentia und Minerva
 - Reiseleistungen, Differenzbesteuerung, Dreiecksgeschäft
 -

Betroffene Normen

§§, Art	Gegenstand	%	§§, Art	Gegenstand	%
§ 1	steuerbare Umsätze, LA,....	9	§ 18	Buchnachweis	0,5
§ 2	Unternehmer, KöR, LVO,....	12	§ 23	Reiseleistungen	0
§ 3	Lieferung, Reihengeschäft	2	§ 24, Art 24	Differenzbesteuerung	0,2
§ 3a	Sonstige Leistung	4	Art 25	Dreiecksgeschäft	0,2
§ 4	Bemessungsgrundlage	4			
§ 6	Befreiungen	11			
§ 7	Exporte ins DL	1,5			
§ 10	Steuersatz	1,7			
§ 11	Rechnung	8			
§ 12	Vorsteuerabzug	22			
§ 16	Änderung der BMG	1,5			
§ 19	Steuerschuld	1,6			
§ 21	UVA, Veranlagung	4,5			
§ 22	luf Betriebe	1,8			
Art 1	igE	1,8			
Art 3	igV, Versandhandel	1,2			
Art 6	steuerfreier igE, Verfahren 4200 -Art 6/3	3,6			
Art 7	igL, Art7/4	5			
		96,2			

§ 1 Leistungen gegen Entgelt.....

- Leistungsaustausch – Entgeltlichkeitszusammenhang
 - RV/1100216/2011 Nach der Kundenerwartung erbringt der Betreiber eines **Table-Dance-Lokals** gegenüber den Kunden nicht nur eine Bewirtung sondern auch die „Entertainment“-Leistungen (siehe dazu ggfs auch ältere Entscheidungen zu **Laufhäusern**; aktuelles Bsp: RV/5101490/2014, VfGH-Beschwerde E 1679/2016 Behandlung mit Beschluss vom 22.9.2016 abgelehnt.)
 - RV/2100560/2015 Kein LA bei einem (echten) **Zuschuss** einer Gemeinde an einen Museumsbetreiber, wenn dieser unabhängig von der Besucheranzahl ist, die Gemeinde keinerlei Einflussmöglichkeiten hat und auch sonst keinen unmittelbaren Nutzen eingeräumt bekommt.
 - RV/5100956/2015 anders, wenn die Gemeinde zB für den „Zuschuss“ eine Aufschließungsstraße erhält, dann direktes Leistungsentgelt
 - RV/7101127/2012 Sachwalterentlohnungen und gerichtlich festgesetzte Entlohnungen für die SW-Tätigkeit : kein Schadenersatz sondern stb Leistungsaustausch

- **Unternehmereigenschaft eines Geschäftsführers**

- RV/1100235/2012 Nach **EuGH „van der Steen“** ist nicht auf das Beteiligungsausmaß sondern letztlich –nach den Vereinbarungen- auf den Grad der Selbständigkeit und somit auf das Vorhandensein eines Unternehmerrisikos abzustellen.

Kein Unternehmer, wenn nicht im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und Verantwortung gehandelt wird (Amtsrevision Ro 2016/15/0003; Anstellungsvertrag sei nicht fremdüblich; siehe taxlex 2016, 57: UStRI nicht unionsrechtskonform)

- RV/4100052/2015: keine Unternehmereigenschaft nach „van der Steen-Kriterien“ sondern Unterordnung

- **Photovoltaikanlagen (PVA)**

- RV/5100681/2011 Entgegen Ansicht FinVerw ist bei Überschusseinspeisern nicht auf das Überwiegen des eingespeisten Stromes, sondern auf die mindestens 10%ige unternehmerische Nutzung abzustellen. Hinsichtlich der BMG ist auf die Kosten nur abzustellen, wenn kein Einkaufspreis eruiert werden kann, sonst EP
- RV/5100026/2010 PVA auf einem lw genutztem Gebäude: kein von der Pauschalierung erfasster lw Nebenbetrieb sondern getrennter Unternehmensteil

- Ende der Unternehmereigenschaft
 - RV/5101027/2011 Eine bloße Unterbrechung bzw das Nichtausführen von Umsätzen für sich alleine bedeutet noch nicht die Beendigung der Unternehmereigenschaft. Dafür müssten eindeutige Anhaltspunkte für die Aufgabe der untern Tätigkeit vorliegen.
- Unentgeltliche Überlassung von Sonder-BV an die Ges
 - RV/7102342/2011 stellt keine untern Tätigkeit dar und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug
- Fehlende Gewinnabsicht
 - RV/2100746/2013 Sowohl nach Unionsrecht als auch nach öUStG kann Unternehmereigenschaft auch bei fehlender Gewinnabsicht vorliegen.
- Hinweis zur Organschaft: noch keine Judikatur
 - Zu den durch EuGH „Larentia und Minerva“ aufgeworfenen Fragen: Beschränkung auf jurist Personen und Unterordnung erforderlich ?
 - Lt EuGH keine unmittelbare Berufung auf UR !!
 - Literatur: Ur-konforme Interpretation oder Rechtsfortbildung gefordert
 - Weitere Entwicklung ??

§ 2 Abs 3 KöR und BgA

- Übernahme der Aussagen des VwGH zum Mindestentgelt bei einer VuV von Grundstücken durch KöR
 - RV/7102506/2010, RV/2100755/2013, RV/2100496/2014
 - Nach der MwStRl dürfen die MS an sich befreite Tätigkeiten (wie zB die Vermietung nach Unionsrecht !) als nicht steuerbare hoheitliche Betätigung behandeln
 - Deshalb „Vermietung“ hier nicht iSd EuGH-Judikatur sondern nach ABGB: Bestandvertrag mit Mindestentgelt und nicht nur Anerkennungszins oder Ersatz der BK
 - Sonst ist die Tätigkeit hoheitlich: kein Vorsteuerabzug
- Quotale Aufteilung der Vorsteuern bei gemischter Verwendung von Vorleistungen für hoheitliche und untern Zwecke
 - RV/1100075/2010, RV/1100018/2010, RV/1100078/2010, RV/5100742/2009 betrifft Innungen der WKO, Tourismusverband,... (infolge VwGH 2011/15/0163; siehe auch 2013/13/0083 iZm hoheitl Hochwasserschutzanlagen und stpfl Vermietungen)

§ 2 Abs. 5 Liebhaberei

- Typisch erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten
 - Marktkonformes Verhalten zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen mit zB aktiven Schritten zur Bewerbung: unternehmerisch
 - Keine Ust-Liebhaberei möglich zB aktuell RV/1100321/2014 keine L bei einem durch eine Galerie betriebenen Kunsthandel
- Hobbytätigkeiten, Freizeitgestaltung, Konsumsphäre: nicht unternehmerisch
 - RV/4100707/2008: nicht bei Personalgestellung an eine Gemeinde

- **Kleine Vermietung iSd § 1 Abs. 2 Zi 3 LVO**

- Verlustbringende Vermietung von Wohnraum, der sich in besonderem Maße auch der Befriedigung persönlicher Wohnbedürfnisse eignet
- Kurzfristige Ansicht des BFG aufgrund VwGH Aussagen zur Tierzucht: wenn Vermietung marktkonform: **unternehmerisch und VSt** (zB Verlust aufgrund Mietzinsobergrenzen (RV/1100338/2012; **Aufhebung 2014/15/0015**), bei Finanzierungskosten (RV/1100449/2012 , noch beim VwGH Ro 2015/15/0002.,...)
- Aktuell (RV/3100674/2012 (beim VwGH Ra 2016/15/0015); RV/3100606/2011, RV/3100674/2012): wie VwGH (siehe 2014/15/0015): wenn marktkonform: **unternehmerisch**; aber bei Verlust im Prognosezeitraum: richtlinienkonform: unechte Befreiung: **keine VSt**

Keine Liebhaberei, wenn wirtschaftliche Betätigung und ertragsteuerlich keine Liebhaberei (RV/4100408/2013);
wenn ertragsteuerlich Liebhaberei, dann ustlich: unechte Befreiung: RV/4100404/2013

- Verlagerung des Leistungsortes aus dem DL in das Inland nach der Telekom-VO
 - RV/2100255/2015, RV/2101653/2014: nach der MwStSystRI dürfen die MS, den Leistungsort bei Nutzung/Auswertung im Inland nur bei B(DL) 2 C(EU) in das Inland verlagern. Die Verlagerung durch die Telekom-VO bei B(DL) 2 C(DL) ist ur nicht gedeckt; Revision eingebracht
- § 3a Abs 1a Leistungsentnahme
 - RV/5101065/2013: kostenlose Verpflegung von Zivildienern in einem Behindertenheim dient nicht der unbedingt erforderlichen Anwesenheit der Zivis im Heim sondern persönl Zwecken des Personals; Revision eingebracht
 - RV/2100960/2015: Kein Vorsteuerabzug aus Vorleistungen für Incentives für Dienstnehmer bei beträchtlichen Beträgen (hier 1.800/DN), keine bloßen Aufmerksamkeiten: Entnahme für Zwecke des Personals; wenn Vorleistungen für Entnahme: keine Vorsteuer

§ 4 Pauschalentgelt

- Menüpreis beim VwGH: Ro 2014/15/0036 und ..39
 - Kostenmethode zulässig: RV/5100617/2013; RV/3100309/2012
 - Marktwertmethode zumindest dann, wenn auf die Kosten der Komponenten kein einheitlicher Aufschlag vorgenommen wurde: RV/3100078/2012
- Zeitschriftenabo mit Zusatzartikel
 - Einzelpreisvereinbarung laut VwGH 2012/13/0029: RV/7103271/2015
- Sonder-Zeitungs-Abo mit Vignette zum Vignettenpreis
 - RV/6100408/2011 Laut festgestelltem Sachverhalt:
Gesamtpreisvereinbarung: Aufteilung nach der Marktwertmethode in 10% (Zeitung) und 20% (Vignette)
 - Amts-Revision Ra 2016/15/0039: Vignette zum Preis laut VO: keine freie Preisbildung; Gratislieferung Zeitung: § 3 Abs 2 Entnahme
 - Tratlehner in SWK 2016, 914

- Wetteinsatz an den Organisator bei Tippgemeinschaften: durchlaufender Posten ?
 - **Nein:** VwGH 2008/15/0272: Verträge zwischen Kunden und Organisator und Organisator und Lottoges.
 - **Nein:** RV/7100140/2012 es liegt ein Entgelt für eine einheitliche eigenständige Leistung vor, die nicht unter Befreiung für Glücksspiele fällt
 - **Ja,** bei leicht abweichendem Sachverhalt: RV/5101801/2015
Revision anhängig Ro 2016/15/0016
Vertrag zwischen Kunden und Lottogesellschaft kommt zustande, Organisator leitet nur durch
|
- Trinkgelder an Unternehmer
 - RV/1100433/2012 Gehören zur BMG, wenn diese beim Unternehmer bleiben

§ 6 unechte Befreiungen

Hinweise

- RV/3100404/2012: Getrennt von den Grundstückslieferungen erfolgte Werklieferungen der Gebäude: pflichtig mit Vorsteuerabzug
- RV/7102455/2007: nicht unter das VersStG fallende Versicherungs-Umsätze sind nicht befreit
- RV/1100390/2014: Duldung der Aufstellung von Video Lotterie Terminals bei öst. Tankstellenpächter: in Ö steuerbar und nicht befreit
- **Vermietung von Sportanlagen: steuerfreie Grundstücksvermietung?**
 - Nach EuGH idR (bei Hinzutreten weiterer Leistungskomponenten): Leistung sui generis, keine Aufteilung: 20%
 - RV/3100203/2013: Trampolin, Minigolf,.... Bei einer Vielzahl von Leistungen: Leistung sui generis: 20%
 - RV/1100391/2013: Vermietung von Squash-Boxen: passive Nutzungsüberlassung ist überwiegend: 0% mit Optionsmögl; Amts-Revision Ro 2016/15/0030 anhängig
 - RV/3100134/2015: Einräumung einer Dienstbarkeit für eine Skiabfahrt: steuerfreie Vermietung; Parteienrevision betr. USt und ESt (Zurechnung von Umsätzen und Einkünften) sowie Amtsrevision betr. USt (Steuerbefreiung). Beim VwGH anhängig zu Zl. Ra 2016/15/0012 und Ra 2016/15/0013.

§ 6 unechte Befreiungen

Hinweise

- RV/2100756/2012; RV/5100368/2016 Überlassung der Patientenkartei an Ordinationsnachfolger: steuerpflichtig Überlassung von Informationen: Lieferung des Datenträgers ist unselbständige NL
- RV/7103393/2011: Ärztliche Gutachten zur Altersbestimmung von Asylwerbern keine befreite ärztliche Heilbehandlung
- Maßgebliche Umsätze für die Ermittlung der Kleinunternehmergrenze bei Anzahlungen
 - RV/5100868/2012: maßgeblich sind die Entgelte, die für Leistungen eines VA-Zeitraumes aufzubringen sind
 - Andere Ansicht: es ist auf das Entstehen der Steuerschuld und nicht auf den Leistungszeitraum abzustellen.
- RV/3100689/2014 Durch die Vermietung einer Wohnung im Inland wird ein Vermieter mit (Wohn) Sitz im Ausland nicht zu einem Vermieter mit (Wohn) Sitz im Inland: keine Kleinunternehmerbefreiung

§ 6 unechte Befreiungen

Hinweise

- **§ 6 Abs 1 Zi 11 lit a:** Nach Unionsrecht muss die Privatschule eine einer nicht besteuerten öffentlichen Schule **vergleichbare Zielsetzung** haben
 - UStG; bw FB: ist erfüllt, wenn eine den öffentlichen Schulen **vergleichbare Tätigkeit** ausgeübt wird
 - BFG: stellt auf vergleichbare Zielsetzung ab: RV/7102641/2013 (Ra 2015/15/0019); RV/7103514/2012 (Ra 2015/15/0006) so auch **aktuell VwGH 15.9.2016, Ra 2014/15/0003**
 - RV/7102646/2014: die vergleichbare Zielsetzung ist über einen Vergleich der Lehrgangsinhalte festzustellen (Ra 2015/16/0067); **dagegen aktuell VwGH 15.9.2016, Ra 2014/15/0003**
 - RV/5100870/2015 Maßgeblich ist die Vergleichbarkeit der Zielsetzung, die Unmittelbarkeit der Unterrichtserbringung spielt nach nationaler Bestimmung und der teleologischen Auslegung keine Rolle (Ro 2016/15/0011)
- **§ 6 Abs 1 Zi 11 lit b:** Befreit sind die Umsätze von Privatlehrern „an öffentlichen Schulen“ und Schulen iSd lit a
 - RV/5100870/2015: Befreiung ist unabhängig von der Rechtsform des „Privatlehrers“ und nach dem Wortlaut des öUStG **unabhängig vom Auftraggeber**; es lautet nicht „an öffentliche_ Schulen“(Ro 2016/15/0011)

§ 6 Abs. 2 Einschränkung der Option zur Stpfl 1. StabG 2012

- SV: Bf vermietete nach 31.8.2012 ein Gebäude an eine steuerfreie Versicherung (Optionseinschränkung gem 1. StabG 2012). Baubeginn des zuvor nicht nutzbaren Gebäudes nach dem 31.8.2012.
- RV/7103063/2014: die zuvor stattgefundenen Abbrucharbeiten stellen keinen vom Gesetz geforderten „Baubeginn“ dar; **Revision anhängig**
- RV/7101966/2014: Grabungsarbeiten zur geotechnischen Beurteilung kein Baubeginn
- RV/7102338/2015 Im Zeitpunkt des Bezuges der Vorleistung muss für den Vorsteuerabzug auch mit höchster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, dass die Geschäftsräume an Mieter vermietet werden, die zumindest zu 95% zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze ausführen.

- Die Befreiung erfordert u.a. dass der Abnehmer keinen Wohnsitz oder gew. Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat und der Gegenstand im persönl Reisegepäck des Abnehmers ausgeführt wird
 - RV/7100851/2015 Nicht nur bei Vorliegen einer Ausgangsbestätigung durch ein öst Zollorgan sondern auch bei Bestätigung eines Zollorgans eines anderen MS (dass ein Abnehmer ohne Wohnsitz in der EU vorliegt) steht die Befreiung zu, da alle EU-Zollorgane die selben Überprüfungspflichten haben. Amts-Revision eingebracht Ro 2015/13/0021
 - RV/4100410/2011 Ein Gewehr kann nicht im persönlichen Reisegepäck ausgeführt werden.
Die Wohnsitzfiktion (als Wohnsitz „gilt“ der im Reisepass eingetragene) wirkt nicht, wenn dem Unternehmer aufgrund des Eintrages im U 34 erkennen hätte müssen, dass der Abnehmer einen inl Sitz hat.

§ 10 Steuersatz

- RV/3100442/2013 Beherbergung in einem Wellnesshotel begünstigt. Tägliche „Wellness-Zusatzleistungen“ sind eigenständige HL (20%)
- Veranstaltungen von Musik- und Gesangsaufführungen
 - Nach VwGH 2010/15/0165 ist auf das Gesamtkonzept der Veranstaltung abzustellen. Keine Ermäßigung, wenn Musik iRe Silvesterfeier nur einen Teil des Angebots zum Feiern darstellt
 - Anders nach RV/3100178/2012, wenn die Musikaufführungen eine Dreitagesveranstaltung prägen und die Besucher wegen dieser Aufführungen kommen. Wenn dabei tlw auch getanzt, getrunken und gegessen wird, ergibt sich daraus nicht das Gepräge einer nicht begünstigten Tanzveranstaltung.
- RV/7102962/2010 Zurverfügungstellung von Telefonen ist keine begünstigte Leistung, die unmittelbar mit der Betreuung in Heimen iZ steht
- RV/5101273/2009 Auch die Leistungen einer Einzelperson, die denen von begünstigten Heimen entsprechen, sind begünstigt. Amts-Revision

Rechnungsberichtigung

Wirkung ex-tunc/ex-nunc

- Anm. Unt.: Entwicklung
 - EuGH Terra Baubedarf und dem folgend: VwGH: zB 2008/15/0065 ex nunc
 - Später: EuGH Pannon Gep, EuGH Petroma: wohl eher ex tunc, strittig
 - FG Niedersachsen Vorabentscheidungsersuchen 5 K 40/14 (beim EuGH: C 518/14, Senatex)
 - Mindestbestandteile der ursprünglichen Rechnung ?
 - Berichtigung bis letzte Entscheidung der Behörde oder bis E des Gerichtes ?
- UFS: mehrheitlich ex nunc
- BFG: mehrheitlich ex tunc RV/6100159/2012 (Ro 2015/15/0016);
RV/2100220/2015;
RV/3100031/2013: keine generelle ex-tunc-Wirkung, aber bei nicht gravierenden Mängeln und zweifellosem Vorliegen der materiellen Voraussetzungen ist Rechnungsberichtigung ex tunc bis zur Entscheidung der Behörde anzuerkennen, Berichtigung auch nach Einstellung der untern Tätigkeit verpflichtend
RV/2100096/2015, RV/2100220/2015: Auch noch im Beschwerdeverfahren: ex tunc

Rechnungsberichtigung

Wirkung ex-tunc/ex-nunc

- **EuGH vom 15.9.2016, Rs C-518/14, Senatex**
 - Materielle Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges müssen gegeben sein:
 - Unternehmereigenschaft der am LA Beteiligten
 - Vorleistungen für Zwecke der besteuerten Umsätze verwendet
 - Rechnung gehört zu den formellen Voraussetzungen.
 - Vorsteuerabzug ist aufgrund der Neutralität der MwSt zu geben, wenn materielle Anforderungen erfüllt, selbst wenn formalen Bedingungen nicht genügt wird
 - Bei Terra Baubedarf gab es zunächst gar keine Rechnung
Bei Senatex gab es eine Rechnung und MwSt wurde gezahlt
 - **Rechnungsberichtigung wirkt ex tunc**
 - Bis wann ? Bleibt offen; mE bis zur E des BFG (wie auch sonst bei Nachweisen)

§ 11 Rechnung- Vertrauensschutz Unionsrechtlicher Rahmen

- Vorweg: Nach EuGH (zuletzt in **Rs Senatex, Rs Astone**) gehört die Rechnung zu den formellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges und dient Kontrollzwecken. **EuGH 15.9.2016, C-516/14, Barlis 06**: Der VStAbzug darf nicht wegen formaler Mängel der Rechnung verweigert werden, wenn die erforderlichen Informationen für die Erfüllung der materiellen Voraussetzungen anders beigebracht werden können. Derzeit ist mE nicht endgültig geklärt, ob ein fehlendes Rechnungsmerkmal den Vorsteuerabzug ausschließt, wenn die materiellen Voraussetzungen anders nachgewiesen werden können.
- Die Frage, ob ein Vorsteuerabzug aus einer vollständigen Rechnung mit einem Rechnungsmerkmal, dessen Unrichtigkeit der Rechnungsempfänger nicht erkannte und auch bei Aufbringung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nicht erkennen hätte können, möglich ist, scheint durch EuGH und BFH bejaht zu werden (wenn auch im BFG und im BMF andere Ansichten vertreten werden)
- Siehe dazu (hoffentlich dann endgültig geklärt) **Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 6.4.2016** V R 25/15 und XI R 20/14 zur Frage welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, dass hier Vertrauensschutz zu gewähren ist und, ob dies im Festsetzungs- oder in einem Billigkeitsverfahren zu erfolgen hat.

§ 11 Rechnung- Vertrauensschutz

- UFS: klar überwiegend kein Vertrauensschutz bei unrichtigem Rechnungsmerkmal
VwGH: noch keine eindeutige Aussage
- **BFG: Trendumkehr erkennbar ?**
- RV/7100836/2008 Die objektiven Rechnerkriterien können nicht durch die Berufung auf die Erfüllung von Sorgfaltspflichten ersetzt werden
- RV/7104860/2014, RV/7103921/2008 Kein Vorsteuerabzug, wenn Unrichtigkeit erkennbar war
Unt: e contrario: wenn nicht erkennbar: Vorsteuerabzug ?
- RV/4100002/2012 (intern !!) Wenn die Unrichtigkeit trotz Aufbringens der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar ist, steht der Vorsteuerabzug zu.

§ 12 Vorsteuerabzug

kein Abzug bei „hätte wissen können“

- Eindeutiger Trend bei EuGH und VwGH: bei Kenntnis oder vorwerfbarer Unkenntnis vom Betrug: kein Vorsteuerabzug
 - EuGH zuletzt: Maks Pen, Schönimport Italmoda (jeder Vorteil ist zu streichen ?); Guiseppa Astone
 - VwGH: zB 2009/13/0172; Ra 2014/13/0023 (USt-Abfuhr des Vorlieferanten ohne Bedeutung)
- So auch bereits UFS und dann auch BFG
 - Behörde muss Kenntnis bzw vorwerfbare Unkenntnis nachweisen; hohe Ansprüche an Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
 - Je höher die Verdachtsmomente, desto höher die Anforderungen an die Sorgfalts- und Prüfpflichten
 - RV/4100002/2012: wenn Unkenntnis nicht vorwerfbar: Abzug der Vorsteuer
 - RV/7100524/2006 Betrug iZm CPU-Handel
 - RV/7104860/2014 zu zumutbaren Prüfpflichten bei betrugsanfälliger Branche

§ 11 Rechnung

- RV/1100560/2012 Kein Vorsteuerabzug aus einer Vorausrechnung ohne Zahlungsfluss; somit auch keine Steuerschuld aufgrund Rechnungslegung
- RV/2100275/2012 Kann aus der Rechnung und einem zugrundeliegenden Vertrag von einem objektiven Rechnungsleser nicht erkannt werden, was der Leistungsgegenstand war, ist die Rechnung mangelhaft und der Vorsteuerabzug zu versagen.
- RV/2100394/2013 Auch aus Rechnungen von **Domizilgesellschaften** (sind mit eigenen Sach- und Personalmitteln untern tätig, anders bei reinen Briefkastengesellschaften) kann grundsätzlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Es würde allerdings die Anschrift des leistenden Unternehmers fehlen, wenn an der angeführten Anschrift gar keine Tätigkeit entfaltet wird, diese der bloßen Durchfakturierung dient.
- **Anm Unt:** Siehe dazu die **Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 6.4.2016 V R 25/15 und XI R 20/14** zur Frage, ob eine Anschrift, an der auch eine geschäftliche Tätigkeit ausgeführt wird, erforderlich ist. Siehe dazu auch oben beim Vertrauensschutz

§ 12 Vorsteuerabzug iZm Anbindungsstraßen

- Sachverhalt: BAG, Supermarkt,...errichtet Kreisverkehr, Aufschließungs- oder Anbindungsstraße und überträgt diese in der Folge an die öffentliche Hand
- VwGH: idR Vorsteuerabzug beim Auftraggeber
 - Folgende unentgeltliche Übertragung: Entnahme „unentgeltliche Zuwendung“
 - Entgeltliche Übertragung: es ist zu prüfen: Werklieferung gegen direktes Leistungsentgelt der öffentl Hand, Entgelt von 3. Seite,...
- So zuletzt dann auch das BFG
 - **RV/51003300/2006:** Unentgeltliche Übertragung ist nach VwGH eine Entnahme; aber schon mit Verweis auf EuGH BCR Leasing (bei fehlender Freiwilligkeit evtl keine Entnahme) und Beitrag Krumenacker in UFSjournal 2012 (keine Zuwendung eines verbrauchsfähigen Nutzens, nur Übertragung von Erhaltungspflichten) **Revision Ra 2016/15/0031 (Arg. „fehlende Freiwilligkeit“)**
 - **RV/5100185/2010:** unentgeltliche Übertragung ist keine unentgeltliche Zuwendung (die Straße bleibt unternehmerisch genutzt, keine Zuwendung eines Vermögensvorteiles, fehlende Freiwilligkeit)
Amts-Revision am 11.10.2016 eingebracht

§ 12 Vorsteuerabzug

Zusammenhang mit besteuerten Umsätzen

Geforderter Zusammenhang ist idR gegeben, wenn Kosten der Vorleistungen zumindest als Gemeinkosten in die Kosten der besteuerten Ausgangsleistung einfließen

- RV/7102342/2011: VSt beim Geser iZm der nichtunternehmerischen Überlassung von Sonder-BV an die Ges nicht abzugsfähig
- RV/2100869/2012: VSt aus Beratungsleistungen für Beteiligungsveräußerung nicht abzugsfähig; Revision anhängig
- RV/1100422/2013: VSt iZm einer im Drittland steuerpflichtig behandelten Vermietung abzugsfähig (nach UStRI nur bei pfl Vermietungen in EU)
- **RV/5100336/2014: VSt aus Depotgebühren** abzugsfähig, wenn ein direkter Zusammenhang zur wirtschaftl Gesamttätigkeit gegeben ist und die Gebühren zu Kostenfaktoren der besteuerten Tätigkeit werden. Hier: Wertpapiere zur Veranlagung von Liquiditätsüberschüssen und zur Besicherung von Krediten **Anders**, wenn nur Erträge erzielt werden sollen oder ohne Zusammenhang mit der wirtschaftl Gesamttätigkeit Wertpapiere nur erworben, gehalten und veräußert werden sollen.
- **RV/5100764/2015: VST aus Anwaltskosten** iZm EU-Wettbewerbsverstößen einer Kapitalges.: nicht zum Schutz privater Interessen: Abzug möglich

§ 12 Abs. 2 Zi 2 lit b

- RV/5101167/2011: kein Vorsteuerabzug weil keine gewerbliche Vermietung, wenn nur ein Mieter und private Nutzung >20%
- RV/7101428/2015: kein Vorsteuerabzug weil keine gewerbliche Nutzung, wenn nicht das Ausmaß einer bloßen Vermögensverwaltung überschritten wird (zB bei Vermietung von einem oder zwei Fz); Gewerblichkeit muss sich aus der Vermeidung der Fz und nicht aus anderen Tätigkeiten ergeben
- RV/6100829/2014: Vorsteuerabzug für untern genutztes Rallyfahrzeug, wenn dieses nach seiner Bauart und Beschaffenheit als ein ausschließlich **für den Rallysport hergestelltes** Fz zu beurteilen ist (nur für Verbindungsetappen zum öffentl Verkehr zugelassen) Revision eingebracht
 - Mittlerweile hat der VwGH in einem anderen Fall (2012/15/0216) entschieden, dass kein VstAbzug zusteht, wenn Fz **nach einem Umbau** in ein Rally-Fz weiterhin auch im Straßenverkehr, zB auf Verbindungsetappen, verwendet werden kann.
- RV/3101155/2014: Fahrtüchtige Oldtimer-Motorräder, die als Museumsstücke eingesetzt werden, bleiben aber nach ihrer Bauart Fahrzeuge, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen

- § 13 RV/2100027/2016: **Nächtigungsrechnungen** dürfen auch auf den Dienstnehmer lauten. Der Vorsteuerabzug ist in dem VA-Zeitraum vorzunehmen, in dem diese Rechnungen vorliegen. Durch eine nicht erforderliche Berichtigung (lautend dann auf den Unternehmer) kann der Vorsteuerabzug nicht in ein Folgejahr verlagert werden.
- § 16 RV/1100560/2012: Die Pflichten zur **Berichtigung der Ust und der VSt** bei Änderung der BMG bestehen unabhängig voneinander. Erhöht sich die BMG, ist der Vorsteuerabzug zu erhöhen. Das ist unabhängig von der Einbringlichkeit der auch erhöhten Ust-Pflicht
- § 19 RV/3100461/2012: Beim Verkauf eines **Gutscheins** entsteht eine Steuerschuld aus der Anzahlung, wenn am Gutschein bereits die wesentlichen Elemente des LA (Unternehmer, Leistung) konkretisiert sind.
- § 20 RV/5100894/2013: Ein **abw Wj** bei der Ust ist nur zulässig, wenn auch der Gewinn eines Betriebes nach einem abw Wj ermittelt wird. Dies ist bei einer Vermietung von Sonder-BV an eine Pers-Ges nicht der Fall.

§ 22 LuF Pauschalierung

- RV/1100017/2012 Verpachtung einer Eigenjagd durch eine pauschalierte Agrargemeinschaft
 - Fällt nach EuGH und VwGH nicht unter die Pauschalierung, da es sich um keine Iw DL handelt
 - Keine steuerfreie Vermietung, da der unionsrechtliche Vermietungsbegriff nicht erfüllt ist (keine eigentümergeleiche Nutzungsmöglichkeit)
 - Die mit dem Pachtzins zu zahlende pauschale Abgeltung von Wildschäden gehört zum pauschalen Entgelt für die Verpachtung
- RV/7101811/2015 Wenn ein Winzer einen Teil seines Weines in einem gewerblichen Heurigenbetrieb pfl verkauft, steht aus den Vorleistungen dafür ein anteiliger Vorsteuerabzug zu.
- RV/4100018/2014 Ein Regelbesteuerungsantrag erfordert einen eindeutigen schriftlichen Antrag gegenüber dem FA. Die Möglichkeit diese Absicht aus anderen Angaben ableiten zu können, ist nicht ausreichend.

- **Vorabentscheidungsersuchen RE/7100001/2015**
 - Zur Frage der Unternehmereigenschaft von personell und wirtschaftlich verflochtenen, aber eigenständig auftretenden Personen- und Kapitalgesellschaften
Wer ist hier Unternehmer ? Jede Ges. ? Eine einzige Ges. ?
 - Erfolgt eine evtl Aberkennung der Unternehmereigenschaft ex tunc, ex nunc, gar nicht ?
 - Zur Frage der Anwendbarkeit der luf Pauschalierung: Ist das Kriterium der Betriebsgröße auf die einzelne Ges oder auf das Gesamtgebilde anzuwenden ?
- **Entscheidung des EuGH vom 12.10.2016, Rs C-340/15, Christine Nigl**
 - Es liegen eigenständige, nach Außen auf eigenes Risiko auftretende Unternehmen vor

§ 24 Differenzbesteuerung

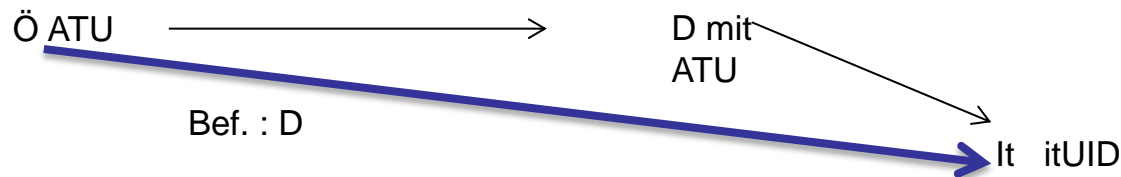
- **RV/5101146/2010 Keine Differenzbesteuerung bei igL an den Wiederverkäufer**
- Dies gilt auch, wenn steuerfreie ig Lieferungen an öst. Wiederverkäufer „sicherheitshalber“ vom Lieferant im anderen MS steuerpflichtig fakturiert werden.
- Nur wenn der Vorlieferant keinen Vorsteuerabzug hatte, kann es zu jener Doppelbelastung mit Ust kommen, die die Diff.beststeuerung verhindern will. Bei der echt befreiten igL hat der Lieferant den Vorsteuerabzug, deshalb müssen Bestimmungen so ausgelegt werden, dass die Diff.beststeuerung nicht anwendbar ist.
- Nach § 24 ist die Diff.beststeuerung ausgeschlossen, wenn „für die Lieferung Ust geschuldet wurde“. Dies ist richtlinienkonform als „iZm der Lieferung“ darf keine Ust geschuldet werden auszulegen. Hier wurde iZm der Lieferung Ust geschuldet, daher keine Diff.beststeuerung
- Nach Art 24 BMR ist die Diff.beststeuerung ausgeschlossen, wenn die Befreiung für igL angewandt wurde. Entsteht die Steuerschuld nicht kraft Lieferung sondern für eine steuerfreie igL kraft Rechnung wurde die Befreiung in richtlinienkonformer Interpretation angewandt.

- RV/6100499/2013 Eine Ärztin mit Wohnsitz in D und Praxis in Ö erwirbt einen neuen PKW mit dt Ust und verwendete dieses Fz überwiegend für das unecht befreite Unternehmen in Ö. Darf Ö den igE besteuern.
BFG: ja; PKW wurde für das Unternehmen angeschafft und überwiegend in Ö verwendet: somit ig Warenbewegung nach Ö und Erwerbsteuerpflicht im Bestimmungsland (ohne VSt-Abzug)
- Konsequenzen, wenn ein Gegenstand im anderen MS mit UID (also gegenüber dem Lieferanten als für unternehmerische Zwecke), tatsächlich aber für Privat gekauft wird ?
 - RV/3100282/2010 Keine Erwerbsteuer in Ö, wenn Autohändler mit ATU einen gebrauchten PKW in D kauft, diesen aber tatsächlich privat verwendet.
 - RV/7102426/2011 Entscheidend ist, wie der Erwerber beim Erwerb auftritt: wenn mit UID: dann igE und evtl kein Vorsteuerabzug im Bestimmungsland
 - Anm: würde zu einem Wahlrecht bei privatem Erwerb je nach Steuersatz führen
- **RV/5100785/2013** Für die Beurteilung der Frage, ob ein neues Fz vorliegt, ist der Zeitpunkt der Lieferung und nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Grenzübertritts maßgeblich

Art 3 Abs. 8 BMR

2. Erwerbsteuer

- Vorbemerkung: Ort des igE ist in dem MS, in dem die Warenbewegung endet. Tritt der Erwerber mit der UID eines anderen MS auf, schuldet er die Erwerbsteuer auch im UID Staat (ohne VSt-Abzug) bis er die Abfuhr im Bestimmungsland nachweist (Art 3 Abs. 8 BMR).
- SV: Reihengeschäft: der Mittlere D erwirbt mit ATU von Ö und verkauft an It. D befördert nach I zu It und ist der Ansicht, er hat dem It bereits in Ö die Vfgmacht verschafft und somit eine bewegte igL an It getätigt. Deshalb ist B mit ATU aufgetreten (deshalb auch **kein Dreiecksgeschäft**) und Ö hat mit 20% öUST fakturiert. It hat Erwerbsteuer in I abgeführt, kein Betrugsfall



D: meinte irrtümlich, dem It bereits in Ö Vfgmacht verschafft zu haben: bewegte Lfg D an It; deshalb ist D mit ATU aufgetreten; It EuGH ist dann Ö an D ruhende Lfg Ö fakturiert mit 20%; D zieht VSt ab und fakturiert igL an It; It zahlt Erwerbsteuer in Italien: MwSt neutral in Unternehmerkette, Erwerbsteuer im Bestimmungsland

FA: bewegte steuerfreie Lfg: Ö an D: B kann VST (Ust-Schuld kraft Rechnung für die bewegte Lfg Ö an B) nicht abziehen und schuldet Erwerbsteuer gem. Art 3 Abs 8; D an It stb in Italien

Art 3 Abs. 8 BMR

2. Erwerbsteuer

- **RV/2101353/2014** Nach EuGH müssen alle Umstände des Einzelfalles gewürdigt werden, die Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr dürfen nicht übermäßig belastet werden, kein Missbrauchs- oder Betrugsfall, gebotene Besteuerung im Bestimmungsland hat stattgefunden:
- Nach Art 138 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) muss der Lieferer nachweisen, dass der Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsland als Unternehmer handelt. Das macht er naturgemäß mit einer anderen als der UID-Nummer des Ursprungslands.
- Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist ausgeschlossen, wenn der Abnehmer gegenüber dem Lieferanten die UID-Nummer des Ursprungslands verwendet. Folglich ist auch ein zusätzlicher innergemeinschaftlicher Erwerb nach Art 3 Abs 8 UStG 1994 in Österreich wegen Verwendung einer österreichischen UID-Nummer nicht denkbar. Verwendet der Abnehmer in einem Reihengeschäft gegenüber dem österreichischen Lieferer A eine österreichische UID-Nummer, gibt er dem Lieferer bekannt, dass er eine im Inland steuerpflichtige Lieferung erhalten möchte. Lieferung des B an It kann als bewegte steuerfreie Lieferung gesehen werden; Eine zusätzliche Erwerbsbesteuerung bei B nach Art 3 Abs 8 ist mit dem Grundsatz der Neutralität nicht zu vereinbaren und ein igE im Ursprungsland ist undenkbar.
- **aA bw FB; aber keine Revision eingebracht**

Art 6 Abs 1 BMR

Missbrauchsverbot

- Neu durch BGBl I 118/2015 : keine Befreiung, wenn der Lieferant wusste oder wissen hätte müssen; gilt aber bereits ab 1.1.1995
- Siehe EuGH, zuletzt Schönimport Italmoda
- **RV/5101050/2013**
 - Feststeht, dass der Bf mehrmals seitens des FA auf die Verdächtigkeit seines Abnehmers und auf Verdachtsmomente hingewiesen wurde.
 - Im Erkenntnis wird die bisherige Rechtsprechung zu derartigen Fällen zusammenfassend dargestellt. Zunächst werden die in verschiedenen Entscheidungen erwähnten Verdachtsmomente aufgezählt, dann wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen welche Untersuchungen vorzunehmen sind.
 - Klar ist nach der E, dass der Bf seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist und jedenfalls die Einbindung in einen Betrug erkennen hätte können.
 - Ein Steuerpflichtiger ist verpflichtet auf substantielle Vorbringen von Abgabenbehörden, die auf einen möglichen Missbrauch, eine Steuerhinterziehung oder einen Karussellbetrug hinweisen, entsprechend zu reagieren. Tut er dies nicht, verletzt er seine Sorgfaltspflicht und verliert die Steuerfreiheit.
In einem solchen Fall kann er sich auch nicht auf die Vertrauensschutzregel des Art 7 Abs. 4 BMR stützen

Art 7 BMR IgL: Nachweise

- VwGH (2012/15/0192, 2005/13/0031, 2012/15/0069) Nachweise nach VO 401/96 mit Vermutung der Steuerfreiheit; aber alternative, zweifelsfreie Nachweisführung hinsichtlich des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen möglich; auch nachträglich
- Ob der Nachweis gelungen ist, ist eine Frage der Beweiswürdigung (Jahre später eingeholten Bestätigungen haben nicht dieselbe Qualität) BFG muss würdigen (2012/15/0006)
- **RV/2100687/2013**
 - Alternativnachweis wäre möglich, ist aber nicht geglückt; keine Rechtsfrage, Frage der Beweiswürdigung; Revision unzulässig
 - Revision Ra 2015/15/0012 mit Beschluss zurückgewiesen
- **RV/7100321/2010**
 - Nachweise können auch nachträglich erbracht werden; bloße Nichtaufnahme in ZM führt nicht zur Versagung der Steuerfreiheit
 - Revision Ra 2014/13/0012 (nachträgliche Nachweise seien nicht zweifelsfrei)
- **RV/7101187/2011** Für Steuerfreiheit im Ursprungsland genügt die **Steuerbarkeit des igE im Bestimmungsland** nach Unionsrecht (in Tschechien ist der Erwerb von Rennmotorrädern nicht stb)

Art 7 gebrochene Warenbewegung

- Strittige Frage: Bringe mir die Ware in das Lager meines Spediteurs (im Ursprungsland), dieser bringt die Ware dann in meinem Auftrag zu mir in das Bestimmungsland. Behandlung im Ursprungsland: pfl Inlandslieferung + ig Verbringen mit StNr des Erwerbers in Ö und VSt-Abzug und Erklärung des igV und ZM **oder** igL des Lieferanten
- **RV/2100710/2014:** bei ausreichendem Zusammenhang zwischen der Lieferung und der Warenbewegung in den anderen MS würde eine Inlandslieferung und ein folgendes ig Verbringen zu einer künstlichen Aufspaltung dieses wirtschaftlich einheitlichen Vorganges führen: igL des Lieferanten an den Erwerber, alle materiellen Voraussetzungen einer igL sind erfüllt.
- Amts-Revision anhängig zu **Ro 2015/15/0026**

Art 7 Abs 4 BMR

Vertrauensschutz

- **RV/7101624/2010** Vertrauensschutz auch dann, wenn keine UID-Abfrage gemacht wurde, die Gültigkeit der UID des Erwerbers im Lieferzeitpunkt aber feststeht.
- **RV/6100116/2013** Kein Vertrauensschutz bei mangelhafter Sorgfalt, wenn sich der Lieferant in keiner Weise vom **inländischen Abholer** versichern bzw schriftlich bestätigen ließ, dass der Liefergegenstand in einen anderen MS transportiert werden wird.
- **RV/2100643/2015 Kein Vertrauensschutz bei nachträglich eingeholten Nachweisen**
- Liegt eine steuerfreie igL vor, können entsprechende Nachweise auch nachgebracht werden.
- **ABER:** Bei Anwendung der Vertrauensschutzregel: muss der liefernde Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eingehalten haben und dazu gehört, dass er im Zeitpunkt der Lieferung die entsprechenden Nachweise einholt.
- Steht fest, dass der Lieferer den Identitätsnachweis betr den Abholenden und den Beförderungsnachweis erst nachträglich beigeschafft hat, hat er im Zeitpunkt der Lieferung nicht sorgfältig gehandelt, sodass er sich nicht auf den Vertrauensschutz berufen kann.
- **Hinweis VwGH 2013/13/0051:** Keine Versagung des Vertrauensschutzes wegen Nichtaufzeichnung der Identität des Abholenden, wenn dies nichts zur Durchsetzung des Abgabenanspruches gegen den Abnehmer beitragen kann-

Art 25 BMR

Dreiecksgeschäft

- **RV/2101484/2014, RV/2100095/2015 Keine Sanierung eines missglückten Dreiecksgeschäftes möglich**
- Anm: Beim Dreiecksgeschäft müsste der mittlere Erwerber ohne Begünstigung des Art 25 in seinem UID-Sitz-Staat einen igE nach Art 3 Abs. 8 und im Bestimmungsland einen igE und eine stpfl Lieferung an den Empfänger versteuern. Wenn er aber seiner Verpflichtung nach Art 25 Abs. 6 (ZM Abgabe mit bestimmten Abgaben) nachgekommen ist, gilt der igE nach Art 3 Abs. 8 im UID-Staat als besteuert. Unter weiteren Voraussetzungen entfällt auch die Besteuerung des igE im Bestimmungsland und die Steuerschuld für die Lieferung geht auf den Empfänger über
- Das Wahlrecht von der Begünstigung Gebrauch zu machen, besteht nur im Zeitpunkt der Lieferung. Durch nachträgliche Berichtigung der Rechnung und der ZM kann der mittlere Erwerber nicht mehr in den Genuss der Begünstigung kommen. Die Erwerbsteuerpflicht im UID-Staat kann allenfalls ex nunc durch den Nachweis der Besteuerung im Bestimmungsland entfallen.

Hinweis zum Reihengeschäft

- Welche ist die ggfs befreite bewegte Lieferung ?
- Nach EuGH Euro Tyre und EuGH VSTR sowie einigen BFH-Urteilen, schien klar: Maßgeblich ist, ob dem Endabnehmer noch im Ursprungsland die tatsächliche Möglichkeit, wie ein Eigentümer über die Substanz, Wert, Risiken und Ertrag des Gegenstandes verfügen zu können, übertragen wurde (nicht nach den gesetzl Lieferfiktionen). **A.A.: Mitteilungen sind entscheidend**
 - *Im Ergebnis idR wie nach EuGH EMAG und VwGH (ausgenommen jene seltenen Fälle, in denen ein abweichender Übergang der Vfg-Macht nachgewiesen wird)*
 - *Beförderung/Versand durch A: C erhält im erst Bestimmungsland Vfg-macht: Lieferung A an B bewegt*
 - *Beförderung/Versand durch B: C erhält erst im Bestimmungsland Vfg-macht: Lieferung A an B bewegt*
 - *Beförderung/Versand durch C: C erhält im Ursprungsland Vfg-Macht: Lieferung B an C bewegt*
- **Mitteilungen sind allenfalls für Vertrauensschutz von Bedeutung**

Hinweis zum Reihengeschäft

- **EuGH 3.9.2015 C-526/13 Fast Bunkering Klaipėda (FBK)** Wenn A dem C unmittelbar die tatsächliche Verfügungsmacht verschafft und der Mittlere nie eine tatsächliche Verfügungsmacht hatte, liefert A unmittelbar dem C und diese Lieferung zur Versorgung eines Schiffes ist befreit.
- Es kommt also nach Ansicht des EuGH zu einem LA zwischen A und C, obwohl zwischen diesen kein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen Leistungen ausgetauscht werden könnten
- Betrifft dieses Urteil nur die Steuerbefreiung oder ist es generell bei Reihengeschäften zu beachten ?
- VwGH 29.6.2015, 2013/15/0114 (Aufhebung: betrifft UFS RV/0281-L/12: stellte auf die getroffenen Mitteilungen ab)
- **BFG wird in Kürze den EuGH um Vorabentscheidung ersuchen:**
 - Sind die Mitteilungen oder nur der objektive Übergang der Vfg-Macht entscheidend ?
 - Unter welchen Voraussetzungen gibt es ggfs Vertrauensschutz ?
 - Falls EuGH das Urteil FBK „ernst gemeint“ hat, wird er von sich aus anführen; keine Anfrage